



Bürokratieabbau und Deregulierung

- Umsetzung der Vorschläge aus den Innovationsregionen -

Die Initiative Bürokratieabbau steht für einen systematischen Bürokratieabbau anhand konkreter Projekte. Sie konzentriert sich dabei auf fünf strategische Handlungsfelder, die aus der Sicht der Bundesregierung im Rahmen ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Reformagenda herausgehobene Bedeutung haben. Gerade im Handlungsfeld Wirtschaft und Mittelstand sollen Unternehmen spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben entlastet werden. Ein größerer Freiraum für unternehmerisches Engagement wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken.

Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe, die ohne ein aktives Mitwirken der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Unternehmen nicht gelingen kann. Deshalb werden alle Vorschläge, die Bürgerinnen und Bürger, Verbände oder Verwaltungen an die Bundesregierung herantragen, ergebnisorientiert geprüft. Bislang wurden 68 Projekte in die Initiative Bürokratieabbau eingebracht, die spürbare Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bringen. Auch die aufgegriffenen Vorschläge aus den Innovationsregionen sollen im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau zeitnah umgesetzt werden.

Deshalb hat das Bundeskabinett am 21. April 2004 den Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu Bürokratieabbau und Deregulierung - Vorschläge aus den Innovationsregionen Bremen, Ostwestfalen-Lippe und Westmecklenburg - vom 16. April 2004 zur Kenntnis genommen und die Ressorts beauftragt, eine endgültige Vorschlags- und Umsetzungsliste zu erstellen.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung werden die Vorschläge nicht mehr in Innovationsregionen getestet, sondern direkt bundesweit umgesetzt.

Ein weiterer Durchgang mit der Aufforderung an die Regionen, innovative Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung zu machen, wird gegenwärtig vorbereitet.

Das Ergebnis der Ressort-Abstimmung wird hiermit dem Kabinett vorgelegt. Es stellt sich wie folgt dar:

Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 1

Umstellung der Umsatzsteuervorauszahlung auf Ist-Besteuerung für Unternehmen bis 750.000 EUR Umsatz zur Verbesserung der Liquiditätslage kleiner und mittlerer Unternehmen

Umsetzung

BMF prüft derzeit, die Grenze für die Ist-Besteuerung von 500.000 € in den neuen Ländern über den 31.12.2004 hinaus zu verlängern.

Weiter treibt BMF auf EU-Ebene die Umstellung auf eine „echte“ Ist-Besteuerung (Basis: gezahlte und bezahlte Umsätze) voran; Änderung der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie ist erforderlich.

Erläuterung

Eine Umstellung auf eine Ist-Besteuerung würde zu einem Steuerausfall von rund 1,1 Mrd. € führen. Mit der Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Länder wäre ein wichtiger Teilaspekt der ursprünglichen Forderung erfüllt. Die Verlängerung für die neuen Länder muss bis zum 31. Dezember 2004 erfolgen.

Vorschlag 2

Vereinfachung der Veranlagung von Körperschaftssteuer

Umsetzung

Ziel ist es, die Selbstveranlagung von Körperschaften, insbesondere von Kapitalgesellschaften zu ermöglichen.

Erläuterung

BMF prüft gegenwärtig in einem Planspiel, das durch eine Studie abgeschlossen wird, die Selbsterklärung und Selbstberechnung der Körperschaftssteuer durch die steuerpflichtigen Unternehmen, wodurch das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt werden kann. Die zeitliche Umsetzung ist von der Mitwirkung der Länder abhängig.

Vorschlag 3

Vereinfachung der Einkommensteuererklärung

Umsetzung

BMF strebt im Rahmen der Weiterentwicklung der elektronischen Steuererklärung weitere Vereinfachungen an, die u.a. die bisher notwendige Abgabe von Belegen überflüssig macht. Die Finanzbehörden sollen schließlich in die Lage versetzt werden, den Bürgern vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen -möglichst elektronisch- zu übermitteln bzw. den Zugriff auf die entsprechenden Daten zu eröffnen.

Erläuterung

Da die Verwaltung von Einkommensteuer in die Zuständigkeit der Länder fällt, kann der Bund die Umsetzung nur im Zusammenwirken mit den Ländern in einem längerfristigen Prozess vorantreiben. Die Umsetzung ist angelaufen. Sie hängt von der Mitwirkung der Länder ab.

Vorschlag 4

Vereinfachung der Buchführung und Betriebsprüfung

Umsetzung

Durch elektronischen Zugriff der Finanzbehörden, Standardisierung und Vereinfachung der Buchführung und der Unterlagen zur steuerlichen Gewinnermittlung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Abschlussunterlagen, Einnahmeüberschussrechnung) sollen die Transaktionskosten von Unternehmen und Finanzbehörden reduziert, insbesondere Betriebsprüfungen zeitnäher, gezielter und kürzer durchgeführt werden können. In diesem Kontext ist denkbar, auch die Aufbewahrungsfristen für die Unternehmen zu verkürzen.

Erläuterung

Da die Steuerprüfung in die Zuständigkeit der Länder fällt, kann der Bund die Umsetzung nur im Zusammenwirken mit den Ländern vorantreiben. Die Umsetzung ist angelaufen (u.a. Hinweis auf den bereits realisierten Datenzugriff sowie die Standardisierung der Einnahmeüberschussrechnung). Die Umsetzung hängt von der Mitwirkung der Länder ab.

Bundesministerium der Justiz**Vorschlag 5**

Beschleunigung von Gerichtsverfahren

Umsetzung

BMJ greift den Vorschlag auf und wird eine Gesetzesänderung erarbeiten, die den Ländern die Möglichkeit gibt, Handelssachen aus mehreren Gerichtsbezirken bei einem Amtsgericht zu konzentrieren. Eine solche Konzentration eröffnet dann dem zuständigen Amtsgericht die Möglichkeit, Abteilungen für Handelssachen einzurichten.

Erläuterung

Referentenentwurf bis Sommer 2004 als Teil des vom BMWA zu erarbeitenden Artikelgesetzes.

Vorschlag 6

Generelle Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Drittwidersprüchen

Umsetzung

Prüfung, ob analog § 212a des Baugesetzbuchs auch in anderen Bereichen ein begründeter Bedarf besteht, durch Gesetz die aufschiebende Wirkung bei Drittwidersprüchen gegen Verwaltungsakte, die die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen, abzuschaffen. Ggf. Regelung im Fachrecht.

Erläuterung

§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sieht bereits vor, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen, entfällt, wenn Bundes- oder Landesgesetze dies vorsehen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat der Gesetzgeber durch § 212 a des Baugesetzbuchs Gebrauch gemacht. BMWA, BMU und BMJ werden prüfen, ob entsprechende Regelungen auch in anderen Bereichen sachgerecht sein können und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen im Fachrecht vornehmen.

Vorschlag 7

Erweiterter Zugriff auf Abteilung I des Grundbuches (Verzicht auf berechtigtes Interesse)

Umsetzung

BMJ nimmt Gespräche mit den Ländern auf und wird den Vorschlag, die Abteilung I des Grundbuches zu öffnen, mit den Ländern erörtern.

Vorschlag 8

Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum

Umsetzung

Vorschlag soll im Rahmen der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) berücksichtigt werden. Entwurf soll voraussichtlich im Sommer 2004 vorliegen

Vorschlag 9

IHKs als Handelsregisterannahmestellen mit Beglaubigungsfunktion

Umsetzung

Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, weil mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters bis spätestens zum 1. Januar 2007 die Anmeldung zum Handelsregister für jedermann möglich sein wird, sofern er die Daten mit einer qualifizierten Signatur versehen, elektronisch an die das Handelsregister führende Stelle schickt.

Somit können auch IHKs für ihre Mitglieder einen Service anbieten, der die Anmeldung übernimmt.

Erläuterung

Bis spätestens 1. Januar 2007 entfällt die notariell beglaubigte Anmeldung zum Handelsregister, weil das Handelsregister ab diesem Zeitpunkt elektronisch geführt werden muss. Zum elektronisch geführten Handelsregister kann jedermann Anmeldungen einreichen, sofern die Anmeldung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Damit geht die Einführung des elektronischen Handelsregisters weiter als der von Innovationsregionen gemachte Vorschlag.

Bundesministerium des Innern**Vorschlag 10**

Meldepflichten in Hotels vereinfachen

Umsetzung

Die bisher nur in einigen Bundesländern geltenden Stammgastregelungen sollen auf alle Länder ausgedehnt werden. Das BMI wird sich gegenüber den Ländern für eine flächendeckende Einführung derartiger Stammgastregelungen einsetzen.

Erläuterung

Auf das eigenhändige handschriftliche Ausfüllen des Meldeformulars im Hotel kann wegen kriminaltechnischer Möglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitslage nicht verzichtet werden. Art. 45 des Schengener-Durchführungsübereinkommens enthält eine inhaltsgleiche Regelung für die Beherbergung von Ausländern. Umsetzung wird unverzüglich angegangen.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**Vorschlag 11**

Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich

Umsetzung

Das geltende Recht erlaubt eine großzügige Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter und erhaltenswerter Gebäude im Außenbereich, ebenso die angemessene Erweiterung von Wohngebäuden sowie handwerklichen und gewerblichen Betrieben im Außenbereich. Insofern besteht kein Anlass für eine Erweiterung. Die diesbezügliche Voraussetzung, dass die Aufgabe der bisherigen Nutzung höchstens sieben Jahre zurückliegen darf, konnte schon bisher durch die Länder abgedungen werden. Die entsprechende Regelung war allerdings bis Ende 2004 befristet. Verlängerung bis Ende 2008 erfolgt im Rahmen des gerade abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Baugesetzbuches.

Vorschlag 12

Vereinfachung der Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisverfahren für Großraum- und Schwerverkehr

Umsetzung

Bund und Länder haben das Thema der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für den Großraum- und Schwerverkehr bereits aufgegriffen und in den zuständigen Gremien konkrete Vorschläge erarbeitet, insbesondere Beschleunigung durch Reduzierung der Anhörungsfälle und Anzahl der am Anhörungsverfahren beteiligten Stellen.

Erläuterung

Die neuen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zum Erlaubnis- und Ausnahmegenehmigungsverfahren für den Großraum- und Schwerverkehr sollen noch in diesem Jahr erlassen werden. Die u.a. im Hinblick auf das Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 70 StVZO erfolgende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes befindet sich bereits im Bundesrat.

Mit den Ländern wird ein die Genehmigung beschleunigendes typisierendes Verfahren für wiederkehrende Fälle angestrebt. Ein Abschluss soll bis Ende 2004 erreicht werden, hängt aber von der Mitwirkung der Länder ab.

Vorschlag 13

Vereinfachung und Beschleunigung des Sondergenehmigungsverfahrens zum Betrieb von Gespannen bis 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts mit Höchstgeschwindigkeit 100 km/h

Umsetzung

Derzeit läuft bereits eine Erprobung zur Beschleunigung.

BMVBW wird sich für eine Vereinfachung und Beschleunigung bereits vor Ablauf der derzeit laufenden Erprobungszeit der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO einsetzen.

Vorschlag 14

Verbesserung/ Vereinfachung der Ausschilderungsmöglichkeit an Bundesfernstraßen

Umsetzung

BMVBW wird das Beispiel der Erleichterung in Ostwestfalen-Lippe an Landstraßen in den zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreis „Weniger Verkehrszeichen, bessere Beschilderung“ einbringen, um Möglichkeiten der Erleichterung an Bundesstraßen zu erörtern. In Auswertung der Erfahrungen in Ostwestfalen-Lippe wird das BMVBW im Rahmen des Vorhabens 'weniger Verkehrszeichen - bessere Beschilderung' prüfen inwieweit sich daraus generelle Regelungen ableiten lassen.

Vorschlag 15

Änderung des § 49 Personenbeförderungsgesetz (Entgegennahme von Aufträgen für Mietwagen)

Umsetzung

§ 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird wie folgt neu gefasst: Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten

Erläuterung

Mit der Änderung wird der Entwicklung bei den Übermittlungstechniken Rechnung getragen. Neben Funk kann jetzt auch das Mobiltelefon treten.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung**Vorschlag 16**

Optimiertes Beitragseinzugs- und Meldeverfahrenverfahren für die Sozialversicherung

Umsetzung

Durch Gesetz werden zentrale kassenartenübergreifende Inkassostellen bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen zum 1. Januar 2006 eingerichtet, die alle Beitragsnachweise und alle Beiträge für die Arbeitgeber optional annehmen und weiterleiten, sowie die zentrale Beratung und Betreuung der Arbeitgeber für diese Aufgabe übernehmen.

Das vollautomatisierte Meldeverfahren wird auf das Beitragsverfahren zum 1. Januar 2006 ausgedehnt.

Erläuterung

Im Bereich des Beitragseinzuges hat das BMGS in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Krankenversicherung das Modell eines bundeseinheitlichen kassenartenübergreifenden Beitragseinzugs- und Beitragsmeldeverfahrens über zentrale Inkassostellen entwickelt. Das Modell soll kurzfristig gesetzlich geregelt werden. Die Spitzenverbände haben mit den organisatorischen Vorbereitungen zur Umsetzung begonnen und erste Investitionen getätigt. Diese Regelung ist auch mit den anderen Sozialversicherungsträgern und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände abgestimmt. Die Umsetzung ist bis 31. Dezember 2005 vorgesehen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**Vorschlag 17**

Einführung einer Standortgenehmigung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Alternative

Vorbescheide nach § 9 BImSchG sollen auch von „Infrastrukturgesellschaften“ oder „Standort-Entwicklungsgesellschaften“ beantragt und auf künftige Anlagenbetreiber übertragen werden können. BMU prüft mit den Ländern, ob sich das angestrebte Ziel bereits aufgrund der geltenden Rechtslage erreichen lässt; sofern der geltende § 9 BImSchG hierfür nicht ausreichend ist, wird BMU eine entsprechende klarstellende Regelung prüfen.

Erläuterung

Standortgenehmigungen sind EG-rechtlich nicht zulässig. Mit der vorgeschlagenen Alternative könnten in Zukunft "Infrastrukturgesellschaften" oder "Standort-Entwicklungsgesellschaften" einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsverfahren erhalten. Mit einem derartigen Vorbescheid, der auf den späteren Anlagenbetreiber übertragbar wäre, wird sichergestellt, dass die Rechtswirkungen des Vorbescheids auch dem Investor zugute kommen. Dadurch können sich Beschleunigungseffekte ergeben. Die Umsetzung hängt von der Mitwirkung der Länder ab.

Vorschlag 18

Erleichterung der Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen mit Umweltmanagement-Systemen (EMAS)

Umsetzung

BMU stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zur Änderung des § 21b Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie mit Einschränkungen auch zu Änderungen des § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des § 27 BImSchG zu.

Alternative

§ 42 KrW-/AbfG wird in abgeänderter Form wie folgt zugestimmt:

Der vorgeschlagene neue Satz 2 in Absatz 1 ist nicht aufzunehmen. Stattdessen ist in Absatz 2 folgender neue Satz 3 aufzunehmen:

„Vom Umweltgutachter geprüfte Unterlagen, die im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG 2001 Nr. L 114 S. 1) erstellt wurden, werden von der zuständigen Behörde bei Anordnungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 berücksichtigt.“

Die vorgeschlagene Änderung von § 27 BImSchG darf nur für Anlagen gelten, die nicht der IVU-RL unterliegen.

Erläuterung

§ 3 der EMAS-PrivilegV enthält bereits Privilegierungen zu §§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 58b Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Die Umsetzung hängt von der Mitwirkung der Länder ab.

Vorschlag 19

Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für private Erzeuger.

Umsetzung

Projekt ist bereits in Paket „Initiative „Bürokratieabbau“ enthalten und wird zusammengeführt. Vorhaben war auch von den Regionen gefordert, was zur Doppelnennung führte. Die Umsetzung hängt von der Mitwirkung der Länder ab.

Vorschlag 20

Verwertung (statt Beseitigung) von Chemikalienabfällen

Umsetzung

Sichergestellt werden soll, dass die Ausnahme von den Verkehrsbeschränkungen oder -verboten lediglich für die Behandlung von Abfällen in genehmigten Anlagen gilt. Für Verwertungsmaßnahmen außerhalb solcher Anlagen, z.B. auf Flächen, müssen die Verbote und Beschränkungen weiterhin gelten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Vorschlag 21

Liberalisierung im Gaststättenrecht

Umsetzung

- Ambulante Imbissstände: Anzeige an Gemeindeverwaltung statt Gaststättenkonzession.
 - Zulassung der Verabreichung alkoholfreier Getränke in Verbindung mit anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ohne Gaststättenerlaubnis. Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung bleibt gewährleistet.
 - Die Befreiungsgrenze bei der Beherbergung wird auf zwölf Gäste (Betten) erhöht.
- Ein Referentenentwurf wird bis Sommer 2004 erarbeitet.

Vorschlag 22

Reduzierung von Prüf- und Aufbewahrungspflichten für Makler und Bauträger

Umsetzung

Die Anwendung dieser Vorschriften wird für Immobilienmakler ausgesetzt. Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt

Ein Referentenentwurf wird bis Sommer 2004 erarbeitet.

Vorschlag 23

Allgemeine Experimentierklausel für Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) und des Gaststättengesetzes (GastG)

Umsetzung

- Einfügung einer Experimentierklausel in die GewO, wonach die Länder in ihrem Bereich Berufsausübungsbestimmungen nach der GewO und dem GastG probeweise (auf 4 Jahre) aussetzen können.
- Ein Referentenentwurf wird bis Ende 2004 erarbeitet.

Vorschlag 24

Vereinfachung der Vergabe (Vergaberecht)

Umsetzung

- Vereinfachung des Vergaberechts durch:
 - Einheitliche Rechtsverordnung oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte.
 - Unterhalb der Schwellenwerte: Haushaltsrecht nimmt Bezug auf die Rechtsverordnung im Waren- und Dienstleistungsbereich und auf eine vereinfachte VOB im Baubereich.
- Zeitplan: Eckpunkte sind bereits im Kabinett; ein Gesetz-Entwurf wird bis Ende 2004 erarbeitet.

Vorschlag 25

Befreiung der Betriebe von bürokratischen Bestimmungen der geltenden Arbeitsstättenverordnung

Umsetzung

- Läuft gesondert im Rahmen der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung.
- Zeitplan: Kabinett, 19. Mai 2004; Bundesrat, vor der Sommerpause; Inkrafttreten, Ende 3./Anfang 4. Quartal

Vorschlag 26

Zusammenführung des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vollzugs im Arbeitsschutz

Umsetzung

BMWA wird

- unverzüglich Gespräche Chef BK mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder inhaltlich vorbereiten, um die grundsätzliche Bereitschaft der Landesregierungen zum Handeln zu gewinnen.
- seine Gespräche mit den Ländern und Berufsgenossenschaften zum 21(4)-Modell fortführen, um die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine mögliche Mustervereinbarung zu ermitteln.
- auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse bei der Erstellung der Mustervereinbarung aktiv mitwirken.

Erläuterung

Beseitigung unkoordinierter Überwachungstätigkeiten im Arbeitsschutz von 80 Unfallversicherungsträgern und 16 Bundesländern. Entlastung der Betriebe durch Überwachungsmaßnahmen „aus einer Hand“. Umsetzung auf Bundeseite wird unverzüglich eingeleitet.

Vorschlag 27

Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

Umsetzung

Eine Aufhebung des Ladenschlussgesetzes hat zur Folge:

- Möglichkeit der Rund-um-die-Uhr-Öffnung von Geschäften an Werktagen.
- Länder können insbesondere die Sonn- und Feiertagsöffnung für den Einzelhandel regeln. Die Gesetzesaufhebung bedeutet nicht, dass die Läden an Sonn- und Feiertagen schrankenlos geöffnet sein dürfen. Der Bund verzichtet vielmehr nur auf eine bundeseinheitliche Regelung und überlässt es den Ländern, die Sonn- und Feiertagsöffnung zu regeln. Bei ihren Regelungen müssen auch die Länder dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung tragen.

Länder können entsprechend den von ihnen getroffenen Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulassen.

Erläuterung

Die Entscheidung der Bundesregierung erfolgt nach Vorliegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Vorschlag 28

Überprüfung des Schornsteinfegermonopols

Umsetzung

Folgende Zielsetzungen werden bei der Umsetzung berücksichtigt

- Hoher Standard von Feuersicherheit und Umweltschutz in Anpassung an den Stand der Technik.
- EU-Vereinbarkeit.
- Geringe finanzielle und sonstige Belastungen der Hauseigentümer
- Geringe Bürokratie für die Behörden.
- Möglichst geringe Belastung für den Staat (z.B. hinsichtlich der Altersversorgung).
- Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Emissionsmessung.
- Prüfung der Öffnung von Schornsteinfegerarbeiten für andere Handwerke und neuer Tätigkeitsfelder für Schornsteinfeger.
- Angemessene Übergangslösungen, um Perspektiven für das Schornsteinfegerhandwerk zu erhalten.

Es werden Eckwerte erarbeitet, die auf ihre Wechselwirkungen untereinander und ihre Umsetzbarkeit im Hinblick auf eine wettbewerbsorientierte Umstrukturierung des Schornsteinfegergesetzes mit den Ressorts und den Ländern weiter geprüft werden. Umsetzung von der Mitwirkung der Länder abhängig.

Vorschlag 29

Zusammenstellung der Aushangvorschriften und Bekanntgabe in einem elektronischen Informationsforum

Umsetzung

Projekt soll im Rahmen der weiteren Anstrengungen zum Bürokratieabbau weiter verfolgt werden:

Prüfung, ob nicht im Rahmen eines allgemeinen Gesetzes für alle Rechtsgebiete (Zivilrecht, öffentliches Recht) in Betrieben die Möglichkeit zu einer elektronischen Veröffentlichung geschaffen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass alle Betriebsangehörigen Zugang haben.